

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Frau Staatssekretärin
Beate Kasch
Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Frau Dr. Straubinger
Durchwahl: 1400

Ihr Zeichen: --
Ihre Nachricht vom:
21.06.2021

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Kasch,

vielen Dank für die Übermittlung Ihres Schreibens zur Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung (BR-Drs. 394/21), mit dem Sie Ihre Bedenken zur Ziffer 7 der Empfehlungsdruksache mitteilen.

Ihrer Bewertung, die Ermächtigungsgrundlage des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) sei zu unbestimmt, kann ich mich ausdrücklich nicht anschließen. Diese Regelung wurde im Jahr 1998 in das Gesetz aufgenommen. Damals war man offensichtlich der Auffassung, hinreichend korrekt und bestimmt formuliert zu haben. So findet sich die Formulierung „zum Schutz der Tiere erforderlich“, die sog. Erforderlichkeitsklausel, auch in anderen Ermächtigungsgrundlagen des Tierschutzgesetzes wieder – teilweise auch ohne weitere Konkretisierungen der Ermächtigungsgrundlage.

Dass die sog. „Erforderlichkeitsklausel“, wie sie im TierSchG an vielen weiteren Stellen Verwendung findet, hinreichend bestimmt ist, hat bereits das BVerfG festgestellt. Das BVerfG weist in seinem Urteil (BVerfGE 101, 1, 31, 33) zunächst darauf hin, dass mit einer solchen Formulierung für den Ordnungsgeber ein hinreichend bestimmter Regelungsrahmen abgesteckt sei, innerhalb dessen er einen Ausgleich zwischen den Belangen des Tierschutzes und anderen rechtlich geschützten Interessen durch untergesetzliche Bestimmungen erreichen soll. Wörtlich fährt das Gericht dann fort: „Die Verordnungsgewalt soll so weit reichen, als dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist. Eine konkrete Obergrenze für die Verwirklichung tierschützender Grundsätze bestimmt das Gesetz nicht. Für das Verständnis der Erforderlichkeitsklausel folgt hieraus, dass innerhalb eines dem Ordnungsgeber hierdurch

zuwachsenden Regelungsermessens jede tierschutzrechtliche Normierung zulässig ist, welche die Grundrechte anderer nicht unverhältnismäßig einschränkt. Bedenken gegen die hinreichende Bestimmtheit der Ermächtigung ergeben sich auch hieraus nicht.“

Wie wenig die vorhandenen Regelungen zum Schutz von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen auf langen Transporten einen effektiven Schutz entfalten, zeigen verschiedene jüngere Studien. Hervorzuheben sind hier der „Overview Report Welfare of Animals Transported by Sea“ der DG Health and Food Safety aus dem Jahr 2020 und auch aktuell eine neue Studie der Animal Welfare Foundation (AWF, Deutschland) und Robin de Bois (RdB, Frankreich). Diese Studie wurde vom Untersuchungsausschuss des EU-Parlaments zum Schutz von Tieren bei Transporten in Auftrag gegeben. Erstmals genauer untersucht wurde dabei die Seetauglichkeit von 78 EU-zertifizierten Tiertransportschiffen. Das Ergebnis belegt gravierende Mängel beim Tierschutz, die unser unmittelbares Handeln moralisch, aber auch im Sinne der Ermächtigungsgrundlage erforderlich machen.

Zudem überrascht der Zeitpunkt, an dem Sie erstmals Ihre rechtlichen Bedenken bzgl. § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TierSchG formulieren. So haben sich der Bundesrat und auch die Agrarministerkonferenz in den vergangenen Jahren mehrfach und eindringlich mit der Bitte an Sie gewandt, von der Ermächtigungsgrundlage Gebrauch zu machen. Zuletzt beschloss der Bundesrat, auf Initiative der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen, im Februar dieses Jahres eine eindringliche Bitte an Sie, ein solches Verbot auszugestalten.

Ihre Sorge, es läge keine Vereinbarkeit der Ziffer 7 der Empfehlungsdrucksache mit unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Bestimmungen vor, teile ich ebenfalls nicht. Sowohl ein Gutachten des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags NRW von Dr. Martin Dresenkamp vom 8. Februar 2021 als auch ein juristisches Gutachten der Stiftung VIER PFOTEN von Herrn Prof. Dr. Thomas Cirsovius von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 12. April 2021 kommen nach Prüfung des Grundgesetzes, des EU-Rechts und internationaler Handelsabkommen zu dem Ergebnis, dass ein Verbot mit höherrangigem Recht vereinbar ist und angesichts der Verpflichtungen, die Deutschland infolge der EU-Transportverordnung und der Tierschutzstandards der WHO obliegen, sogar ausdrücklich angezeigt ist. Worauf Sie Ihre juristische Bewertung stützen, kann leider mangels Angaben nicht nachvollzogen werden.

Nachvollziehbar erscheint mir der Hinweis, dass es einer gesicherten Erkenntnislage bedürfe. Von dieser dürfen wir nach meiner Auffassung jedoch aufgrund zahlreicher Berichte,

Ausarbeitungen sowie Reportagen und Erfahrungen aus dem Vollzug ausgehen – insoweit verweise ich auf die auskömmliche Begründung der Empfehlung in Ziffer 7.

Der EuGH entschied im Jahr 2015 anhand eines konkreten Falles, dass die Bestimmungen der TierSchTrV auch für den außerhalb der Union stattfindenden Beförderungsabschnitt einzuhalten sind. Wenn wir eingestehen müssen, dass dies nicht möglich ist, bleibt nur ein Verbot von Transporten in Drittländer, in denen die transportierten Tiere nachweislich vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt, nicht verhaltensgerecht untergebracht oder nicht artgemäß ernährt oder gepflegt werden.

Ich würde es sehr begrüßen, wenn wir die hohen Standards der Tierschutz-Hundeverordnung weiter anheben könnten. Ich gebe allerdings zu bedenken, dass mit der Annahme der Tierschutz-Hundeverordnung ohne Annahme der Ziffer 7 der Empfehlungsdrucksache die gravierende Kluft zwischen unserer Wertschätzung von Haus- und Begleittieren und der Behandlung landwirtschaftlicher Nutztiere noch weiter auseinanderklaffen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Konz